

# LESEFASSUNG

Gemeinde WERDA

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten  
(Kostensatzung)**

| <b>Name</b>        | <b>Beschluss</b> | <b>Ausfertigung</b> | <b>Bekanntmachung<br/>vom</b> | <b>In Kraft<br/>getreten am</b> |
|--------------------|------------------|---------------------|-------------------------------|---------------------------------|
| VerwaltungskostenS | 12.01.2001       | 12.11.2001          | 31.12.2001                    | 01.01.2002                      |
| 1.Änderung         | 13.10.2003       | 13.10.2003          | 07.11.2003                    | 01.01.2004                      |

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 ff.) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werda am 12.11.2001 sowie 13.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Kostenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

## **§ 2**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst; im übrigen derjenige; in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

## **§ 3**

### **Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen; nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr festgelegt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Verwaltungsgebühren vorgesehen sind, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen vorzuweisen.

## **§ 4**

### **Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, für die sie erhoben werden.

## **§ 5**

### **Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern in der Kostenentscheidung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
  1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
  2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Gebühren für Postzustellungen;
  3. durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehende Aufwendungen;
  4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von erforderlichen Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
  5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Einrichtungen, Behörden oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

## **§ 7**

### **Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 2, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung der Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Aufgaben (Kostensatzung) vom 14. Mai 1996 außer Kraft.

Werda, den 12.11.2001

gez.

Bernd Strobel

Bürgermeister

**Hinweis nach §4 Abs. 4 SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Sätze 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Kostenverzeichnis (Anlage zu § 3 der Kostensatzung)**

| Lfd. Nr. | Amtshandlung  | Gebührenhöhe  |
|----------|---|---|
| 1        | Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird  | 5,00 bis 50,00 €  |
| 2        | Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher u.ä. Bestimmungen   | 5,00 bis 500,00 €   |
| 3        | Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde | 1/10 bis ¼ der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €  |
| 4        | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2  | 5,00 bis 500,00 €   |
| 5        | Sonstige allgemeine Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste   | 5,00 bis 50,00 €  |
| 6        | Aufbewahrung und Aushändigung von Fundsachen  | 2% des Wertes, mind. 5,00 €; bei Sachen über 500,00 € 2% von 500,00 € und 1% des Mehrwertes |
| 7        | Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, Büchern u.ä., je angefangene Seite A3 bis A5   | z.B. 1 € je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00 €                                     |
| 8        | Mahnung gemäß § 13 SächsVwKG  | 5,00 €  |

|    |   |                                      |
|----|---|--------------------------------------|
|    |   |                                      |
| 9  | Androhung von Zwangsmittel gemäß § 20 SächsVwVG   | 5,00 € bis 500,00 €                  |
| 10 | Festsetzung von Zwangsgeld gemäß 22 Abs. 2 SächsVwVG  | 5,00 bis 1.000,00 €                  |
| 11 | Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24, 25 SächsVwVG            | 5,00 bis 1.000,00 €                  |
| 12 | Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung bei Geldansprüchen | 5% des Geldwertes, mindestens 5,00 € |
| 13 | Einfache Kopien ohne Beglaubigung A4 und A5   | 0,20 €                               |
| 14 | Einfache Kopien ohne Beglaubigung A3  | 0,50 €                               |